



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule
Az: 55
Datum: 22.02.2017

2017/068
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017	
Rat der Stadt	09.03.2017	

Betreff

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 27.01.2017 gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) zu einer weiteren überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NW beider Buchungsstelle 36.04.525300 "Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände"

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die von Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Kurrek gemäß § 60 Abs. 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 27.01.2017, die wie folgt lautet:

„Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 GO NW im Wege der Dringlichkeit:

Bei der Buchungsstelle 36.04.525300 – Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände – werden über den ursprünglichen im Haushalt 2016 vorgesehenen Haushaltsansatz von 746.400 € hinaus weitere 230.000 € zur Verfügung gestellt.

Eine zusätzliche Mittelbereitstellung zur Deckung des Mehrbedarfes in Höhe von 75.000 Euro erfolgte bereits am 25.10.2016. Der Mehrbedarf konnte durch Minderaufwendungen bei Buchungsstelle 36.04.533505 gedeckt werden. Die Mittelübertragung

bei der korrespondierenden Buchungsstelle im Finanzplan erfolgte zeitgleich.

Die Deckung des weitergehenden zusätzlichen Mittelbedarfs in Höhe von 155.000 € erfolgt durch Minderaufwendungen in Höhe von 155.000 € bei Buchungsstelle 36.04.533505 sowie durch Minderaufwendungen in Höhe von 41.000 € bei Buchungsstelle 36.04.533530.

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt periodengerecht im Haushaltsjahr 2016. Die zur Auszahlung erforderlichen liquiden Mittel stehen im Jahr 2017 bei der korrespondierenden Finanzplan-Buchungsstelle 36.04.725300 zur Verfügung.“

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Beigeordnete

Sachverhalt

Die o.g. Buchungsstelle wird für Kostenerstattungsfälle vorgehalten, zu deren Zahlung die Stadt Castrop-Rauxel gegenüber anderen Jugendämtern gesetzlich verpflichtet ist. Der ursprüngliche Haushaltsansatz für 2016 betrug 746.400 €.

Durch andere Städte wurden rückwirkend für einen Zeitraum von mehreren Jahren Kostenerstattungsansprüche geltend gemacht. Dadurch erhöht sich der Aufwand für 2016. Diese Kosten waren nicht vorhersehbar und konnten daher nicht im Voraus kalkuliert werden. Es handelte sich um Einzelfälle, die nicht laufend und regelmäßig zu Mehraufwendungen führen.

Eine zusätzliche Mittelübertragung in Höhe von 75.000 € erfolgte bereits am 25.10.2016. Die Deckung erfolgte aus Buchungsstelle 36.04.533505 (Heimkosten Minderjährige) bzw. in der Finanzrechnung aus der korrespondierende Finanzplanbuchungsstelle 36.04.733505.

Es liegen weitere Anträge auf Kostenerstattung für das Jahr 2016 vor. Diese belaufen sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 155.000 € vor. Daher sind weitere Mittel zusätzlich bereitzustellen.

Haushaltsansatz 2016	746.400,00 Euro
Zusätzliche Mittelbereitstellung am 25.10.2016	75.000,00 Euro
Zusätzlicher Mittelbedarf im Haushaltsjahr 2016	<u>155.000,00 Euro</u>
Der neue Gesamtbedarf beziffert sich damit auf	976.400,00 Euro

Die Deckung des Mehrbedarfs i. H. von 155.000,00 Euro wird in 2016 wie folgt durch Minderaufwendungen sichergestellt:

- Buchungsstelle: 36.04.533505 - lfd. Leistungen in Heimerziehung	114.000,00 Euro
- Buchungsstelle: 36.04.533530 - Erziehung in Tagesgruppen	<u>41.000,00 Euro</u>
	155.000,00 Euro

Die zusätzlich benötigten Mittel sind bei Buchungsstelle 36.04.525300 zur Verfügung zu stellen. Während der Aufwand noch dem Haushaltsjahr 2016 zuzurechnen ist, erfolgt die tatsächliche Auszahlung der liquiden Mittel erst in 2017. Für 2016 ergibt sich bei den Aufwendungen somit ein überplanmäßiger Mittelbedarf, während in der Finanzrechnung durch den im Haushaltsjahr 2017 bei der korrespondierenden Finanzplanbuchungsstelle 36.04.725300 zur Verfügung stehenden Auszahlungsansatz entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Hier erfolgt eine entsprechende Sperre des Ansatzes, um so eine doppelte Auszahlung der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2017 auszuschließen.

Aufgrund der Terminierung der nächsten Ratssitzung am 09.03.2017 und da die Auszahlung im Januar 2017 erfolgen musste, war eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NW erforderlich. Die Dringlichkeitsentscheidung vom 27.01.2017 ist als Anlage beigelegt.

Bereich 55	Bereich 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	230.000,00 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	230.000,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	230.000,00 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	230.000,00 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Deckung des Mehraufwandes bzw. der Mehrauszahlungen erfolgt durch einen entsprechenden Minderaufwand bei der Buchungsstelle 36.04.533505 (Heimkosten Minderjährige) in Höhe von 75.000,00 €, 36.04.533505 (Lfd. Leistungen in Heimerziehung) in Höhe von 114.000,00 € sowie 36.04.533530 (Erziehung in Tagesgruppen) in Höhe von 41.000,00 € bzw. Minderauszahlungen bei den korrespondierenden Buchungsstellen des Finanzplans.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	230.000,00 €	€	€	€	230.000,00 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	230.000,00 €	€	€	€	230.000,00 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

entfällt, da nur 2016

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.